

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **52 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und darbene Bevölkerung wieder Verdienst und Brot erwerben und sich des Lebens und der wiedergewonnenen Freiheit erfreuen kann. Dabei können und wollen auch unsere Industrien und unser Land Mithelfer sein. Und da wir selber dringenden Bedarf an gar mancherlei

ausländischen Rohprodukten haben, damit auch wir arbeiten und leben können, wird dieser Warenaustausch der gegenseitigen Förderung dienen.

Die Schweizer Mustermesse ist wohl die beste Vermittlerin dieser Bestrebungen.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Deutschland. Die Entwicklung der militärischen Lage hat es verunmöglicht, das bisherige Wirtschaftsabkommen mit Deutschland zu erneuern, so daß kein im Einzelnen geordneter vertraglicher Zustand mehr besteht. Um trotzdem die wirtschaftlichen Beziehungen nicht abzubrechen, ist zwischen der Schweiz und Deutschland ein *modus vivendi* getroffen worden, der auch die Beibehaltung des clearingtechnischen Apparates für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in beiden Ländern vorsieht. Für Sendungen nach Deutschland wird zurzeit keine Kriegeversicherungsversicherung eingegangen.

Ausfuhr nach Schweden. Eine schwedische Delegation, die aus einem Vertreter der Regierung und zwei Vertretern der Industrie zusammengesetzt war, hat während einigen Wochen in der Schweiz geweiht und Unterhandlungen mit den am schweizerisch-schwedischen Warenaustausch beteiligten Kreisen geführt. Was die Seiden- und Kunstseidenindustrie anbetrifft, so haben diese Besprechungen leider nicht das gewünschte Ergebnis gezeitigt, da die schwedische Delegation nicht befugt war, über eine Erhöhung der völlig ungenügenden schwedischen Höchstpreise für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe zu unterhandeln und infolgedessen eine Regelung dieser wichtigen Frage auf Besprechungen in Stockholm verschoben werden mußte. Die schwedische Delegation hat sich im übrigen in der Hauptsache für den Bezug von Kunstseiden- und anderen Garnen eingesetzt, mußte aber, schon aus Gründen der schweizerischen Landesversorgung, ihre weitgehenden Forderungen ermäßigen.

Die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft und der Verband Schweiz. Garnhändler und Gewebe-Exporteure in St. Gallen haben für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben nach Schweden neue und den Transportverhältnissen Rechnung tragende Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vereinbart, die am 1. Januar 1945 in Kraft getreten sind und die Zustimmung der schwedischen Kundschaft gefunden haben. Es ist zu hoffen, daß Schweden, das in Kriegszeiten zu einem der bedeutendsten Abnehmer schweizerischer Textil-erzeugnisse geworden ist, sich auch später als namhafter Käufer einstellen werde, wie ja umgekehrt auch schwedische Erzeugnisse in großem Umfange den Weg in die Schweiz gefunden haben.

Ausfuhr nach Spanien und Portugal. Für die über Frankreich zu bewerkstelligende Ausfuhr nach Spanien und Portugal sind die von den englischen Konsulaten auszustellenden Garantiezeugnisse und Exportpässe erforderlich, die jedoch nur dann verabfolgt werden, wenn der sog. alliiertenfeindliche Anteil der Ware das festgelegte Verhältnis nicht überschreitet. Unter dieser Vorschrift haben insbesondere die längst fälligen Lieferungen von Seidengeweben nach Spanien und Portugal zu leiden, die, trotzdem sie zum größten Teil schon längst bezahlt sind, immer noch nicht auf den Weg gebracht werden können.

Zollamtliche Einfuhrabfertigung. Die Handelsabteilung hat am 27. März 1945 eine Verfügung Nr. 10 über die „Einfuhrabfertigung nicht einfuhrbewilligungspflichtiger

Ware aus Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr“ erlassen, die zunächst auf Waren italienischen Ursprungs oder italienischer Herkunft Anwendung findet und die Einfuhr solcher Ware von einer Bescheinigung der Schweiz. Verrechnungsstelle darüber, daß die Zahlungsfrage geregelt ist, abhängig macht.

Türkei — Waren- und Zahlungsverkehr. Das bis zum 1. März 1945 zwischen der Schweiz und der Türkei abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs, ist in gegenseitigem Einvernehmen bis zum 1. Juni 1945 verlängert worden. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern vollzieht sich infolgedessen weiterhin auf dem Wege der Privatabkommen oder in freien Devisen, je nach Wunsch des Verkäuferlandes.

Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten. Das Ergebnis der in Bern mit den Vertretern der nordamerikanischen, britischen und französischen Wirtschaftsministerien geführten Unterhandlungen hat in der schweizerischen Presse lauten Nachhall gefunden, wobei das Verständnis, das die ausländischen Wirtschaftsführer unserer Lage entgegengebracht haben, hohe Anerkennung fand, und aus dieser Stimmung heraus weitgehende Hoffnungen namentlich in bezug auf die Versorgung unseres Landes und die Wiederingangsetzung der Ausfuhr nach Uebersee geknüpft wurden. Inzwischen hat sich die erste Begeisterung gelegt und es wird nun mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung der von den Alliierten Mächten gegebenen Zusicherungen vom weiteren Verlauf des Krieges und der Möglichkeit der Ausnützung der Transportmittel und -Wege abhängt. Damit ist auch gesagt, daß das, was wir aus diesen Unterhandlungen in wirtschaftlicher Beziehung — ihre politische und finanzielle Bedeutung ist ebenfalls von großer Tragweite, steht hier nicht zur Erörterung — erwarten dürfen, der Zukunft anheimgestellt ist, während die schweizerischen Leistungen bekanntlich sofort vollzogen wurden.

Die schweizerische Seidenindustrie hat den Ausgang mit Spannung erwartet, denn ihre Rohstoffversorgung sowohl wie namentlich auch ihre Ausfuhr standen auf dem Spiele. Was die Rohstoffe anbetrifft, so handelt es sich allerdings nicht darum, Seide und Kunstseide aus dem Ausland zu erhalten, da Seide ausreichend vorhanden ist und die Beschaffung ausländischer Kunstseide wohl auf lange Zeit hinaus kaum in Frage kommt, sondern um die Lieferung von Baumwolle. Denn, erhält die schweizerische Baumwollindustrie wieder ihren natürlichen Rohstoff, so wird sie nicht mehr — wie es heute der Fall ist — auf große Zuweisungen schweizerischer Kunstseide angewiesen sein. Die Seidenindustrie hat infolgedessen mit Befriedigung vernommen, daß die in Spanien lagernde Baumwolle nunmehr für die Weiterbeförderung freigegeben worden ist und daß auch aus Nordamerika bedeutende Lieferungen von Baumwolle zu gewärtigen sind. Auch der Schweiz gehörende und seit langem in Spanien lagernde Posten von Wolle sollen endlich den Weg in die Schweiz finden. Zunächst heißt es aber abwarten bis der Weg über Frankreich offen ist.

Zu berücksichtigen ist endlich, daß die freigegebene Baumwolle und Wolle nur einen sehr kleinen Teil des normalen Bedarfes der schweizerischen Industrie ausmacht.

Die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei sah aber auch mit Ungeduld der Wiederaufnahme des Durchfuhrverkehrs durch Frankreich entgegen. Ihre Hoffnungen haben sich jedoch nur zum Teil erfüllt, denn die englischen Garantiezeugnisse und Exportpässe mit ihren Vorschriften über englandfeindliches Material bestehen immer noch zu Recht, so daß insbesondere die Ausfuhr seidener Gewebe nach Spanien und Portugal nach wie vor unmöglich ist, und zwar auch dann, wenn die Ware abrollen könnte. Für die Gewebe, die den englischen Vorschriften entsprechen, darf allerdings damit gerechnet werden, daß sie in absehbarer Zeit über Frankreich ihren Bestimmungsort erreichen werden. Es handelt sich dabei um große Posten, deren Abtransport schon deshalb keine Verzögerung erleiden sollte, weil die Ware zum Teil längst bezahlt ist, zum Teil mit demnächst verfallenden Akkreditiven bezahlt werden soll; da es sich endlich um Saison- und Modeartikel handelt, so ist eine zeitgemäße Lieferung Haupterfordernis.

Die Oeffnung der nach Westen führenden Transportwege ist für die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei und für die Exportfirmen zu einer Lebensfrage geworden, denn die Ausfuhr nach dem Reich wie auch nach den Nord- und Oststaaten ist zurzeit gänzlich unterbunden. Die Vereinbarungen mit den Vertretern der Alliierten Mächte, die mit einem völligen Abbruch der Ausfuhr nach dem noch vor einem Jahr größten ausländischen Absatzgebiet für schweizerische Kunstseiden- und Zellwollgewebe, dem Deutschen Reich, zusammenfiel, stellt denn auch einen Wendepunkt in den Auslandsbeziehungen dar. Die schweizerische Seidenindustrie wird nunmehr wohl auf längere Zeit hinaus und in maßgebender Weise auf den Absatz im Westen und in Uebersee angewiesen sein, nachdem in den Kriegsjahren der europäische Kontinent den größten Teil ihrer Ausfuhr aufgenommen hatte. Sie wird im übrigen damit ihr wohl bekannte und vertraute Wege einschlagen, wobei nur zu hoffen ist, daß auch ihr ursprünglich größter Kunde, Großbritannien, das seit Kriegsausbruch die Einfuhr schweizerischer Produkte gesperrt hat, sich bald wieder als Käufer einstellen werde.

Wirtschaftliche Maßnahmen des Bundesrates gegenüber dem Ausland. Der Bundesrat erstattete, wie gewohnt, der Bundesversammlung einen Bericht über die auf Grund seiner Vollmachten getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland. Aus diesem, vom 9. März 1945 datierten Bericht, sei in bezug auf die einzelnen Länder und mit Hinweis auf die Seidenindustrie folgendes hervorgehoben:

Das Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, das am 31. Dezember 1944 abgelaufen war, wurde bis zum 15. Februar 1945 verlängert, konnte aber alsdann nicht mehr weitergeführt werden, insbesondere der starken Schrumpfung der deutschen Einfuhr in die Schweiz wegen. Auf Grund eines *modus vivendi* wird aber der Clearingverkehr von beiden Ländern aufrecht erhalten. Neue Transfermöglichkeiten für schweizerische Ware kommen nur noch in Frage, sofern die zukünftige deutsche Einfuhr dies zuläßt. In diesem Zusammenhang wird im Bericht mitgeteilt, daß seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934 bis zum 31. Januar 1945, im Clearingverkehr eine Summe von 4037 Millionen Franken für schweizerische Waren und für Deckung der Nebenkosten im Warenverkehr ausbezahlt worden ist. Dieser Betrag bringt die gewaltige Bedeutung des deutschen Marktes für die schweizerische Wirtschaft deutlich zum Ausdruck, und die schweizerische Textilmaschinenindustrie insbesondere, hat für sie schwere Jahre im wesentlichen nur deshalb überwinden können,

weil ihr der deutsche Markt, allerdings im Rahmen von Kontingenten, offenstand. Heute, da dieses Absatzgebiet wohl für längere Zeit ausgeschaltet ist, verdient diese Tatsache hervorgehoben zu werden.

Für die Ausfuhr nach Belgien und Holland hatte sich der Verrechnungsverkehr durch Vermittlung der deutschen Verrechnungskasse in Berlin abgewickelt; er ist nunmehr eingestellt worden. Verhandlungen über eine neue vertragliche Regelung sind noch nicht zum Abschluß gekommen, und es bleiben infolgedessen die schweizerischen allgemeinen Vorschriften weiter in Kraft. Aus beiden Ländern fehlt es nicht an Nachfrage für Kunstseiden- und Zellwollgewebe, doch wird ein Geschäft erst in Fluß kommen, wenn die Zahlungsweise geregelt ist.

Die mit der Slowakei vorgesehenen Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Wirtschaftsabkommens konnten der kriegerischen Ereignisse wegen nicht stattfinden. Da die Einfuhr aus diesem Lande sich jedoch, wenigstens bis Ende September 1944, befriedigend gestaltete, so konnte auch noch eine schweizerische Ausfuhr in bescheidenem Maße aufrecht erhalten werden; erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich jedoch aus der Transportfrage. Die slowakischen Vermögenswerte in der Schweiz sind vorläufig gesperrt worden, im Sinne einer vorsorglichen Maßnahme zum Schutze der schweizerischen Ausfuhr und anderer Forderungen. Auch für dieses Land wird damit ein für die Seidenindustrie und den Ausfuhrhandel wichtiges Kapitel abgeschlossen, gehörte doch dieses Land während des Krieges zu den größten Abnehmern schweizerischer Kunstseiden-, Seiden- und Zellwollgewebe. Gleich liegen die Verhältnisse in bezug auf Ungarn, das nunmehr für schweizerische Lieferungen ebenfalls ausscheidet, nachdem es während einigen Jahren Textilwaren in großem Umfange bezogen hat. Die Ausfuhr von Geweben nach Rumänien, die während kurzer Zeit ebenfalls einen ansehnlichen Betrag erreicht hatte, ist schon seit zwei Jahren stark zurückgegangen und hat nunmehr der Kriegereignisse und der Transportschwierigkeiten wegen, völlig aufgehört. Auch aus Kroatien ist seit mehreren Monaten keine Ware mehr in die Schweiz gelangt und die schweizerische Ausfuhr ist infolge der Erschöpfung der vorhandenen Clearingmittel vollständig zum Stillstand gekommen. Dieses Land hat im übrigen als Abnehmer von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nie größere Bedeutung erlangt. Der gegenseitige Warenverkehr hat auch mit Bulgarien ein Ende genommen, was umso bedauerlicher ist, als der schweizerisch-bulgarische Clearing noch offene schweizerische Forderungen in erheblichem Umfange aufweist. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Türkei, deren Warenaustausch mit der Schweiz sich im wesentlichen auf dem Wege von Kompensationsgeschäften vollzieht. Das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit diesem Lande wurde bis zum 1. Juni 1945 verlängert. Gelingt es, schweizerische Ware auf dem Seewege in die Türkei zu schaffen, so dürfte rasch wieder ein gewisser Verkehr einsetzen, wobei für die Seidenindustrie insbesondere Krawattenstoffe in Frage kommen.

Mit Spanien konnten infolge der andauernden Transportschwierigkeiten noch keine Verhandlungen aufgenommen werden; dies soll jedoch geschehen, sobald der Güterverkehr wieder regelmäßig vor sich gehen wird, was nunmehr, angesichts der mit den alliierten Mächten in Bern geführten Unterhandlungen, in absehbarer Zeit der Fall sein dürfte. Was endlich Frankreich anbetrifft, so hat dieses Land seinerzeit die Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz gekündigt und erklärt, daß der Fehlbetrag des Clearings in kurzer Zeit beglichen werde. Die Zahlungen zugunsten der schweizerischen Gläubiger erfolgen infolgedessen nunmehr durch Vermittlung des französischen „Office des Changes“ in freien Devisen. In der Praxis liegen die Verhältnisse für die Ausfuhr schweizerischer Seiden-, Kunstseiden- und

Zellwollgewebe nach Frankreich so, daß die Schweiz zwar wohl eine Kontingentierung dieser Ausfuhr aufrecht erhält, im Einzelfall jedoch Ausfuhrbewilligungen ohne Rücksicht auf Kontingente erteilt, sofern der Nachweis der französischen Einfuhrbewilligung erbracht ist. So groß die Nachfrage nach schweizerischer Ware zurzeit in Frankreich auch ist, so sind bisher doch Geschäfte nur in kleinem Umfange möglich gewesen. Die Verhältnisse werden sich wahrscheinlich ändern, wenn einmal das amtliche „Office d'Achats“ in Genf, das den Einkauf für Staatsrechnung bestimmter schweizerischer Waren zentralisiert, seine Tätigkeit auch auf Textilerzeugnisse ausdehnen wird.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß bis Ende Januar 1945 im Clearingverkehr insgesamt 8445 Millionen Franken ausbezahlt worden sind, wovon 4928 Millionen auf Deutschland, 1342 Millionen auf Italien und 2175 Millionen Franken auf den Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten entfallen.

Die Bundesversammlung hat dem Begehren des Bundesrates um Verlängerung seiner Vollmachten betreffend wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland bis zum 31. Dezember 1948 entsprochen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika — Versorgung mit Rohseide und Seidengeweben. Dem „New York Journal of Commerce“ vom 4. Januar 1945 ist zu entnehmen, daß die von der Regierung der USA angeordnete Aufhebung der Gebrauchseinschränkungen in der Ver-

arbeitung von Rohseide bisher noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Besitzen nunmehr private Firmen wieder die Möglichkeit, Rohseide einzuführen, so sei es doch unwahrscheinlich, daß solche Ware vor Ende des Krieges im Pacific tatsächlich bezogen werden könne. Was die italienische Rohseide anbelangt, so habe Großbritannien sämtliche zurzeit für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen für militärische Zwecke beschlagnahmt, und es sei infolgedessen nicht zu erwarten, daß italienische Seide vor Beendigung des europäischen Krieges auch für die Vereinigten Staaten erhältlich sein werde.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren stets Abnehmer chinesischer Rohseiden, und solche werden auch jetzt durch Flugzeuge in die USA befördert, doch handelt es sich dabei naturgemäß um nur kleine Posten. Es bestehe aber die Möglichkeit, Rohseide auch aus Brasilien zu beziehen, doch werde ein großer Teil dieser Erzeugung im Lande selbst verarbeitet und brasilienische Rohseide werde auch von anderen südamerikanischen Staaten beansprucht.

Im „New York Journal of Commerce“ wird weiter berichtet, daß Besucher aus Kanada melden, daß dort in größeren Städten im Einzelhandel immer noch seidene Gewebe für Wäschzwecke erhältlich seien und daß die Schweiz nach wie vor in der Lage sei, seidene Stoffe anzubieten. Amerikanische Truppen in Europa hätten endlich festgestellt, daß sowohl in London wie auch in Paris „Luxus-Seidenerzeugnisse“ verkauft würden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweizerspende an die Kriegsgeschädigten — Einkauf von Textilwaren. Die Sektion für Textilien des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes teilt mit:

Aus den finanziellen Mitteln der Schweizerspende an die Kriegsgeschädigten wird in nächster Zeit eine erste große Einkaufsaktion für Textilwaren, der eventuell später weitere folgen werden, durchgeführt. Es kommen hierfür selbstverständlich nur Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs in Betracht, die den Anforderungen, welche an gute, solide Qualität gestellt werden, genügen. Luxuswaren und solche Gegenstände, welche nicht im Sinne der Hilfeleistung an Kriegsgeschädigte liegen, scheiden aus. Hinsichtlich der Preise, welche für Waren der Schweizerspende bezahlt werden, gilt als Grundsatz der Verzicht des Käufers auf jeglichen Gewinn, entsprechend dem charitativen Charakter des Hilfswerkes der Schweiz.

Die für die Abwicklung des Einkaufs von Textilien für die Schweizerspende maßgebenden Richtlinien und alle näheren Angaben sind in einem Kreisschreiben der Sektion für Textilien zusammengefaßt worden. Dieses Kreisschreiben wurde den Fachverbänden der Textilindustrie und des Textilhandels zugestellt. Interessenten, welche einem Textilverbände angeschlossen sind, haben das Kreisschreiben bei ihren Verbänden zu verlangen. Andere Interessenten können das Kreisschreiben von der Sektion für Textilien, Gruppe Schweizerspende, in St. Gallen, beziehen.

Zur Versorgungslage in der Textilveredlungs-Industrie.

Das Kriegsindustrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Der Mangel an Betriebs- und Hilfsstoffen macht sich in der Textilindustrie in zunehmendem Maße bemerkbar. Vor allem zwingt die wachsende Kohlenknappheit die Textilveredlungsindustrie, die noch vorhandenen Brennstoffvorräte möglichst rationell auszunützen. Die betroffenen Betriebe der Textilindustrie sind deshalb nicht mehr in der Lage, stets allen Ansprüchen des Handels und des Publikums gerecht zu werden. Insbesondere sind die auf große Brennstoffmengen angewiesenen Industrie-

zweige außerstande, allen Begehren für Umfärbung und Neuappretur bereits ausgerüsteter Ware zu entsprechen, oder die oft allzu knapp bemessenen Lieferfristen einzuhalten.

Der Handel und das kaufende Publikum werden deshalb gebeten, der Textilindustrie das Durchhalten zu erleichtern, indem den kriegsbedingten Schwierigkeiten vermehrte Rechnung getragen wird. Wenn alle das ihrige dazu beitragen, die Industrie in ihren Bemühungen zu unterstützen, können die Schwierigkeiten gemeistert und Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Verbot übersetzter Gewinne und Preissenkungspflicht. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat, gestützt auf die Verfügungen Nr. 1 und 7 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 und 1. Mai 1941 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, am 21. März 1945 eine Verfügung Nr. 447A/45 erlassen, die sofort in Kraft getreten ist. Sie lautet wie folgt:

Die am 31. August 1939 effektiv angewandten Preise bzw. Entgelte für Waren und Leistungen im Sinne von Artikel 1 der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939, betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung sowie diejenigen, die in Anwendung der Verfügung Nrn. 1 oder 7 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements genehmigt wurden, sind Höchstpreise bzw. -entgelte. In keinem Fall darf für eine Leistung aus Kauf-, Miet-, Pacht- oder Werkvertrag oder Auftrag eine Gegenleistung gefordert oder angenommen werden, die, unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten, einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würde; insbesondere dürfen die genehmigten Höchstpreise und -entgelte nur solange und soweit angewendet werden, als die ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten nachträglich Kostensenkungen ein, so hat ohne besondere Aufforderung eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.